

Zulassungsverfahren «sur dossier» zum Studiengang Logopädie

Antworten auf häufig gestellte Fragen; Stand: 10.05.2022

Nr.	Frage	Antwort
1. Zulassung		
1.1	<i>Wer ist zur Abklärung der Studierfähigkeit zugelassen?</i>	Personen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, können sich für das Zulassungsverfahren anmelden: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestalter 30 Jahre bei Studienbeginn des jeweiligen Jahres der Abklärung (Stichtag 1. September) - Abschluss einer regulär mindestens dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II - Nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung, erbracht über einen Zeitraum von maximal sieben Jahren - Bei nicht-deutscher Muttersprache: Nachweis der Sprachkompetenz Niveau C2 gemäss dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen
1.2	<i>Wie kann „Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 300%“ (vgl. Frage 1.1) nachgewiesen werden?</i>	Die 300% Stellenprozent können mit einer vollzeitigen Tätigkeit während 3 Jahren oder beispielsweise auch mit einer Stückelung (1 Jahr: 100%, 1 Jahr: 60%, 2 Jahre: 50%, 1 Jahr: 40%) in 5 Jahren erreicht werden, jedoch maximal innerhalb von 7 Jahren.
1.3	<i>Wird Erziehungsarbeit für die Aufnahme zum Zulassungsverfahren als „Berufserfahrung“ angerechnet?</i>	Familien-/Erziehungsarbeit kann grundsätzlich nicht angerechnet werden, da die Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW gestützt auf die einschlägigen EDK-Reglemente explizit den Nachweis von Berufstätigkeit verlangt.
1.4	<i>Kann Militär- oder Zivildienst für die Aufnahme zum Zulassungsverfahren als «Berufserfahrung» angerechnet werden?</i>	Ja, dies ist möglich.
1.5	<i>Wird eine selbständige Tätigkeit auch als Berufstätigkeit angerechnet und wenn ja, wie kann der Nachweis dieser erbracht werden?</i>	Sofern glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass die Berufstätigkeit tatsächlich erbracht wurde (z.B. anhand Handelsregisterauszug), kann auch selbstständige Tätigkeit angerechnet werden.
1.6	<i>Bin ich mit dem Abschluss einer Höheren Fachschule (HF) direkt zum Studium zugelassen?</i>	Nein, mit dem HF-Abschluss sind Sie nicht direkt zum Studium zugelassen. Sofern Sie alle Bedingungen erfüllen (vgl. Frage 1.1), haben Sie die Möglichkeit, das Zulassungsverfahren zu absolvieren.
1.7	<i>Ich habe einen österreichischen Schul- bzw. Berufsabschluss. Wird dieser auch anerkannt?</i>	Personen mit einem von der PH FHNW als gleichwertig anerkannten Abschluss können sich ebenfalls für das Zulassungsverfahren anmelden. Die Überprüfung des ausländischen Abschlusses wird nach erfolgter Anmeldung zum Zulassungsverfahren vorgenommen.

1.8	<i>Ich habe die Vorbildung XY. „Eigne“ ich mich für die Zulassungsverfahren und das Studium?</i>	Falls Sie im Besitz eines formalen Zulassungsausweises sind (z.B. gymnasiale Maturität; pädagogische Fachmaturität), sind Sie direkt zum Studium zugelassen. In diesem Falle wird die Berufseignungsabklärung im Rahmen des ersten Studienjahres durchgeführt (bei der Studienvariante Quereinstieg muss die Berufseignungsabklärung vor Studienbeginn absolviert werden). Falls Sie <u>nicht</u> im Besitz eines formalen Zulassungsausweises sind und die Bedingungen für das Zulassungsverfahren erfüllen, sind Sie zum Zulassungsverfahren zugelassen und absolvieren die Abklärung der Studierfähigkeit und die Abklärung der Berufseignung vor Studienbeginn. Sollten Sie unsicher bzgl. einer beruflichen Neuorientierung als Lehrperson sein, kann Ihnen allenfalls eine Selbsteinschätzung Ihrer Interessen und Kompetenzen bzgl. dem Lehrberuf weiterhelfen: https://www.fhnw.ch/de/studium/paedagogik/zulassung/selbsteinschaetzung . Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Studienberatung der PH FHNW zu kontaktieren: https://www.fhnw.ch/de/personen/studienberatung
1.9	<i>Zu welchen Studiengängen werde ich nach erfolgreichem Abschluss des Zulassungsverfahrens zugelassen?</i>	Teilnehmende des Zulassungsverfahrens sind nach erfolgreicher Abklärung der Studierfähigkeit zum regulären Bachelorstudiengang Logopädie zugelassen.
1.10	<i>Ich werde erst anfangs Oktober (nach Studienbeginn) 30 Jahre alt sein. Gibt es trotzdem eine Möglichkeit, an einen Studienplatz zu gelangen?</i>	Betreffend dem Stichtag werden keine Ausnahmen gemacht. Falls kein formaler Zulassungsausweis vorliegt, kann das Zulassungsverfahren somit frühestens in einem Jahr absolviert werden.
1.11	<i>Ich habe nicht die Schweizer Nationalität. Ich bin Deutsche und habe den Ausweis B. Ist es mir trotzdem möglich, ein Studium an der Pädagogischen Hochschule FHNW zu absolvieren?</i>	Sofern Sie die Zulassungsbedingungen zum Studium bzw. zum Zulassungsverfahren erfüllen, ist es möglich, zugelassen zu werden. Die Nationalität spielt keine Rolle.
1.12	<i>Berechtigt mich ein bestanden Zulassungsverfahren auch für die Zulassung zu Studiengängen einer anderen Pädagogischen Hochschule?</i>	Es liegt in der Kompetenz der aufnehmenden Hochschule, zu entscheiden, ob das Zulassungsverfahren der PH FHNW für die entsprechende Hochschule anerkannt wird.
2. Zulassungsverfahren (Studierfähigkeitsabklärung)		
2.1	<i>Wie sieht das Zulassungsverfahren im Detail aus (Inhalt, Dauer)?</i>	Abklärung der Studierfähigkeit: Bei dieser Abklärung werden Bereiche der kognitiven Leistungsfähigkeit (schlussfolgerndes Denken, Merkfähigkeit), mathematisches Wissen und Textverständnis geprüft. Dabei kommen verschiedene Testverfahren zur Anwendung. Für die Studierfähigkeitsabklärung muss ein Tag einberechnet werden. Weitere Informationen zur Studierfähigkeitsabklärungen sind auf dem Merkblatt zu finden: https://www.fhnw.ch/de/studium/paedagogik/zulassung/zulassungsverfahren -> Merkblatt zur Studierfähigkeitsabklärung
2.2	<i>Wann findet das Zulassungsverfahren statt?</i>	Die Studierfähigkeitsabklärung findet jeweils im November/Anfang Dezember. Die Termine werden auf der Homepage der PH FHNW publiziert: https://www.fhnw.ch/de/studium/paedagogik/zulassung/zulassungsverfahren

2.3	<i>Wie kann ich mich für die Studierfähigkeitsabklärung vorbereiten?</i>	Für die Bereiche der kognitiven Leistungsfähigkeit ist eine explizite Vorbereitung nicht möglich. Dagegen kann eine Auseinandersetzung im Bereich des mathematischen Wissens mit den Rechenprinzipien in folgenden Bereichen als unterstützend erlebt werden: Geometrie und grafische Funktionen, Textaufgaben, prozedurales Rechnen (z.B. Multiplikation, Division, Potenzen/Wurzelziehen, Logarithmen), komplexes Rechnen (Auflösen von Termen, Lösen von Gleichungssystemen). Zur Vorbereitung für den Textverständnistest können die online verfügbaren Dokumente für Studierende des Zentrums Lesen eine Unterstützung darstellen (insbesondere zu "Fachtexte lesen und verarbeiten"). Diese sind hier zu finden: http://www.schreiben.zentrumlesen.ch/studierende.cfm
2.4	<i>Welche Hilfsmittel dürfen während der Studierfähigkeitsabklärung verwendet werden?</i>	Es sind keine Hilfsmittel erlaubt. Für die Studierfähigkeitsabklärung erhalten Sie einen Schreibblock und zum Lösen der Geometrieaufgaben eine kurze Formelsammlung. Beim Textverständnistest können Farbstifte oder auch Textmarker verwendet werden.
2.5	<i>Gibt es Musteraufgaben der Studierfähigkeitsabklärung und kann ein bestimmtes Buch zur Vorbereitung empfohlen werden?</i>	Nein.
2.6	<i>Welches kognitive Leistungsniveau wird für die Studierfähigkeitsabklärung gefordert?</i>	Da bei der Studierfähigkeitsabklärung die Fähigkeit überprüft wird, ob ein Hochschulstudium erfolgreich absolviert werden kann, werden als Bezugsreferenz Personen mit gymnasialem Bildungsabschluss verwendet. Zu den Inhalten der Studierfähigkeitsabklärung vgl. 2.3.
2.7	<i>Wie kann ich mich anmelden, welche Unterlagen werden benötigt?</i>	Die Anmeldung für das Zulassungsverfahren ist im Jahr vor dem Studienbeginn während den Monaten September und Oktober möglich. Die einzureichenden Unterlagen sind auf dem Anmeldeformular vermerkt, welches ab Anfang September auf unserer Homepage verfügbar ist. Die Termine werden ebenfalls online publiziert. Zu den Anmeldefristen für den Studiengang Logopädie beachten Sie bitte die auf der Homepage publizierten Termine. Grundsätzlich empfehlen wir eine frühzeitige Anmeldung ab Januar.
2.8	<i>Wann muss die Gebühr von CHF 500.- für das Zulassungsverfahren bezahlt werden? Vor oder nach der Prüfung des Dossiers?</i>	Nach Eingang Ihres Dossiers wird eine Rechnung für die Anmelde-/Teilnahmegebühr für das Zulassungsverfahren (CHF 500.-) verschickt. Diese ist gemäss der auf der Rechnung genannten Frist zu begleichen. Die Gebühr muss zwingend vor Ablegen der Studierfähigkeitsabklärung bezahlt worden sein, ansonsten ist eine Teilnahme nicht möglich. Diese Gebühr wird bei Nichtzulassung, Nichtbestehen der Abklärung der Studierfähigkeit, Nichtantreten oder Abmeldung nicht rückerstattet.
2.9	<i>Wird bei erfolgreichem Abschluss des Zulassungsverfahrens ein Teil der Gebühr an die Anmeldegebühr zum Studium oder an die Semestergebühren angerechnet?</i>	Nein.
2.10	<i>Wie lange ist ein bestandenes Zulassungsverfahren gültig?</i>	Ein positives Ergebnis gilt so lange als Zulassungsausweis wie sich das Zulassungsverfahren nicht wesentlich ändert.
2.11	<i>Wie werde ich über die Ergebnisse des Zulassungsverfahrens informiert?</i>	Ergebnis Studierfähigkeitsabklärung: Die Ergebnisse werden noch vor Weihnachten per A-Post+ versendet.
2.12	<i>Erhalte ich die Auswertung der Abklärung der Studierfähigkeit?</i>	Es erfolgt eine Ergebnismitteilung zur Studierfähigkeit. Die originalen Testauszüge zur Studierfähigkeitsabklärung werden nicht übergeben. In die Testauszüge können Sie Einsicht zu definierten Terminen am Campus Brugg-Windisch erhalten.

2.13	<i>Kann ich das Zulassungsverfahren bei Nichtbestehen wiederholen?</i>	Ja, eine einmalige Wiederholung ist möglich. Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Abklärung der Studierfähigkeit kann einmal wiederholt werden.
2.14	<i>Ist der Entscheid rekursfähig?</i>	Ja, mittels Einsprache bei der Direktorin/beim Direktor der PH FHNW. Eine allfällige Einsprache löst keine aufschiebende Wirkung im Sinne einer Zulassung zum Studium aus. Es wird sehr empfohlen, vor dem Einreichen einer Einsprache in die Unterlagen der Studierfähigkeitsabklärung Einsicht zu nehmen (vgl. 2.13).
2.15	<i>Da ich momentan auf einer längeren Reise bin und erst Ende Januar in die Schweiz zurückkehre, wäre die Abklärung zur Studierfähigkeit erst im Februar möglich. Könnten Sie einen Extratermin einrichten?</i>	Nein. Einzeltermine können aus organisatorischen Gründen nicht ermöglicht werden.
3. Anmeldung zum Studium		
3.1	<i>Muss ich mich noch separat zum Studium anmelden?</i>	Ja. Das Bestehen des Zulassungsverfahrens wird Ihnen schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung stellt Ihren Studienberechtigungsausweis für die PH FHNW dar. Diese Bestätigung legen Sie der regulären Anmeldung zum Studiengang Logopädie bei. Die Anmeldung ist ab Anfang Januar online möglich unter: https://www.fhnw.ch/de/studium/paedagogik/bachelor-logopaedie .